

## Anlage zu III.

### Richtzahlen für den Abstellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Fahrradabstellplätze (FSt.)		hiervon mindestens allgemein zugänglich anzulegen in v.H.
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>			
1.1	Gebäude mit mehr als zwei Wohnungen (je Wohnung)	bis 40 m <sup>2</sup> WF bis 80 m <sup>2</sup> WF über 80 m <sup>2</sup> WF	1 FSt. 2 FSt. 3 FSt.	20
1.2	Kinder- und Jugendwohnheime	1 FSt. je 3 Betten, jedoch mind. 5 FSt.		20
1.3	Arbeitnehmerwohnheime	1 FSt. je 5 Betten, jedoch mind. 5 FSt.		20
1.4	Altenheime, Pflegeheime, Wohnheime für Behinderte	1 FSt. je 8 Betten, jedoch mind. 5 FSt.		50
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Ge- schäfts- und Praxisräumen ①</b>			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume inkl. Bespre- chungsräume	1 FSt. je beg. 60 m <sup>2</sup> HNF		50
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs-, Beratungs- räume)	1 FSt. je beg. 60 m <sup>2</sup> HNF, jedoch mind. 5 FSt.		80
2.3	Arztpraxen allgemein	1 FSt. je beg. 60 m <sup>2</sup> HNF		80
	Arztpraxen mit Therapiepersonal, Praxis- gemeinschaften oder kleinräumige Praxen	1 FSt. je beg. 40 m <sup>2</sup> HNF		80
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten ① ②</b>			
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser (ohne Verbraucher-/Supermärkte)	1 FSt. je beg. 50 m <sup>2</sup> HNF, jedoch mind. 5 FSt. je Laden		80
3.2	Verbraucher-/Supermärkte	1 FSt. je beg. 60 m <sup>2</sup> HNF, jedoch mind. 10 FSt. je Markt		80
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstät- ten), Kirchen ①</b>			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 FSt. je beg. 20 Sitzplätze/je beg. 20 Besucher bei Mehrzweckhallen		80
4.2	Mehrzweckhallen von örtlicher Bedeutung	1 FSt. je beg. 10 Besucher, jedoch mind. 1 FSt. je beg. 15 m <sup>2</sup> HNF		80

4.3	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 FSt. je beg. 15 Sitzplätze	80
4.4	Gemeindekirchen	1 FSt. je beg. 15 Sitzplätze	80
<b>5</b>	<b>Sportstätten ①</b>		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 FSt. je beg. 250 m <sup>2</sup> Sportplatzfläche	50
5.2	Sportplätze und -stadien mit Besucherplätzen	1 FSt. je beg. 250 m <sup>2</sup> Sportplatzfläche, zusätzlich 1 FSt. je beg. 10 Besucherplätze, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	80
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 FSt. je beg. 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche	50
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 FSt. je beg. 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 FSt. je beg. 10 Besucherplätze, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	80
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 FSt. je beg. 50 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	80
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 FSt. je beg. 10 Kleiderablagen	50
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 FSt. je beg. 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 FSt. je beg. 10 Besucherplätze, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	80
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 FSt. je Spielfeld	50
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 FSt. je Spielfeld, zusätzlich 1 FSt. je beg. 10 Besucherplätze, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	80
5.10	Minigolfplätze	5 FSt. je Minigolfanlage, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	80
5.11	Kegelbahnen	2 FSt. je Bahn, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	80
5.12	Bowlingbahnen	2 FSt. je Bahn, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	80
5.13	Squashanlagen	2 FSt. je Spielfeld, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	80
5.14	Fitnesscenter	1 FSt. je beg. 20 m <sup>2</sup> HNF	80
5.15	Spielhallen	1 FSt. je beg. 3 Geräte, jedoch mind. 5 FSt.	80

<b>6</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b> ①		
6.1	Gaststätten	1 FSt. je beg. 10 m <sup>2</sup> HNF (inkl. Schankbereich)	80
6.2	Biergärten	1 FSt. je beg. 5 Sitzplätze	80
6.3	Diskotheiken/Tanz-/Stehlokale u. dgl.	1 FSt. je beg. 10 m <sup>2</sup> HNF (inkl. Schankbereich)	80
6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 FSt. je beg. 10 Betten, jedoch mind. 5 FSt. bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	50
6.5	Jugendherbergen	1 Stpl. je beg. 5 Betten	80
<b>7</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b> ①		
7.1	Grund-, Haupt- und Sondervolksschulen, Gymnasien bis einschl. 10. Klasse	1 FSt. je beg. 5 Schüler	80
7.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Gymnasien ab 11. Klasse	1 FSt. je beg. 8 Schüler	80
7.3	Sonderschulen für Behinderte	1 FSt. je beg. 10 Schüler	80
7.4	Kindergärten, -tagesstätten u. dgl.	5 FSt. je Gruppe	80
7.5	Jugendfreizeitheimen u. dgl.	1 FSt. je beg. 20 m <sup>2</sup> HNF	80
7.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten u. dgl.	1 FSt. je beg. 8 Auszubildende	80
<b>8</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b> ①		
8.1	Handwerks- und Industriebetriebe ③	1 FSt. je beg. 10 Beschäftigte, jedoch mind. 5 FSt.	50
8.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsflächen ③	1 FSt. je beg. 80 m <sup>2</sup> HNF, jedoch mind. 1 FSt. je 5 Beschäftigte	50
<b>9</b>	<b>Verschiedenes</b>		
9.1	Friedhöfe	5 FSt. je beg. 500 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mind. 20 FSt.	80

WF = Wohnfläche  
HNF = Hauptnutzfläche (ohne Lagerflächen)  
beg. = begonnene  
dgl. = dergleichen

- ① Flächen für betriebsbedingte Kantinen, Erfrischungsräume, Toiletten u. dgl. bleiben außer Ansatz.  
② Ist die Lagerfläche erheblich größer als die HNF, so ist für die Gesamtlagerfläche ein Zuschlag nach Nr. 8.2 vorzunehmen.  
③ Der Abstellplatzbedarf ist in der Regel nach der HNF zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Abstellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.